

ten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

8. *erklärt außerdem erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern den Aufbau einheimischer Kapazitäten im Einklang mit deren Prioritäten voranzubringen;

9. *betont*, daß die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern ausgebaut werden sollten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist festzustellen, welche Hindernisse und Schranken sich dem Transfer von in öffentlichem und privatem Eigentum befindlichen Technologien entgegenstellen, wie von der Generalversammlung in Ziffer 88 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 sowie in anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen und -beschlüssen bekräftigt, mit dem Ziel, diese Restriktionen abzubauen und gleichzeitig konkrete finanzielle oder sonstige Anreize für den Transfer dieser Technologien zu schaffen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Bereitstellung technischer Hilfe und Finanzmittel kontinuierlich und stärker zu unterstützen;

11. *wiederholt* ihre in Ziffer 93 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 gemachte Feststellung, daß die Schaffung von Zentren für den Technologietransfer auf verschiedenen Ebenen, namentlich auf der regionalen Ebene, wesentlich dazu beitragen könnte, daß das Ziel des Transfers umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer erreicht wird, und daß die bestehenden Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen, so auch soweit zutreffend die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technik und der Umwelt, das Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, zu diesem Zweck zusammenarbeiten sollten;

12. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Möglichkeiten zu prüfen, über die sie

verfügen, um auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien Hilfe zu gewähren und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu fördern, und Bereiche zu nennen, in denen sie am besten in der Lage sind, interessierten Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, bei der Ausarbeitung und Durchführung diesbezüglicher innerstaatlicher Strategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

### 52/185. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, die einschlägigen Bestimmungen des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>24</sup> und die Agenda für Entwicklung<sup>25</sup> sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/164 vom 16. Dezember 1996 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

*erneut erklärend*, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen,

*feststellend*, daß die Entwicklungsländer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme in die Wege geleitet haben, die für sie nützlich sind, die aber auch soziale Kosten mit sich bringen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreformen und ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, voll auszunutzen, die Inflation zu vermindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ver-

<sup>24</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

<sup>25</sup> Resolution 51/240, Anlage.

bessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

*feststellend*, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 ergriffen hat,

*erfreut* über die Aufnahme der Russischen Föderation in den Pariser Klub,

*betonend*, daß diese Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiter helfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

*mit Besorgnis* über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

*feststellend*, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Sorge* darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Zahl von Entwicklungsländern gebracht haben, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, die weiterhin ernststen Schuldenproblemen ausgesetzt sind,

im Zusammenhang mit den Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend* von der Situation in einigen Gläubigerländern mit Übergangsvolkswirtschaften,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die bilaterale Verschuldung gegenüber nicht dem Pariser Klub angehörenden Gläubigerländern zu finden, die für viele Entwicklungsländer zu einem ernststen Problem geworden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1997<sup>26</sup>;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und der Wechselkurse auf die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und unterstreicht die Notwendigkeit kohärenter wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen dieser Schwankungen;

5. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und unterstreicht außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung

<sup>26</sup> A/52/290.

der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, erweiterte Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

6. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>27</sup> gehört;

7. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungsprogramme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>28</sup>;

8. *begrüßt* die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und fordert in diesem Zusammenhang die fristgerechte Verwirklichung und Umsetzung dieser Initiative, damit die Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, davon profitieren können;

9. *erkennt an*, daß zur Umsetzung der Initiative zusätzliche finanzielle Mittel sowohl seitens bilateraler als auch multilateraler Gläubiger erforderlich sind, ohne daß die für Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gläubigern geleisteten Beiträge zum Treuhandfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds zum Ausdruck und fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an der Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun;

<sup>27</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>28</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Auswahlkriterien der Initiative flexibel, transparent und unter voller Mitwirkung des Schuldnerlandes angewendet werden, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien angewandten Bedingungen bei der Umsetzung der Initiative laufend zu evaluieren und aktiv zu überwachen, um die hochverschuldeten armen Länder in ausreichendem Maße zu erfassen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungsperiode durchgeführt werden;

12. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erfüllung des gemeinsamen Ziels einer durchhaltbaren Schuldensituation zu leisten;

13. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

14. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

15. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

17. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität und

betont, daß in der Frage ihrer Finanzierungsmodalitäten im Übergangszeitraum 2001-2004 ein Konsens gefunden werden muß, und bittet in diesem Zusammenhang das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, konkrete Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln zu erwägen, die zu diesem Zweck verwendet werden können;

18. *betont*, daß alle Geber weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine ausreichende Finanzierung für die elfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu gewährleisten, und daß zu einem geeigneten Zeitpunkt Verhandlungen über eine zwölfte Wiederauffüllung aufgenommen werden müssen, die den Bedürfnissen der ärmsten Länder entspricht;

19. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>29</sup>, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

20. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung umzusetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

## 52/186. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995 und 51/174 vom 16. Dezember 1996,

*in Anbetracht* der Verabschiedung der Agenda für Entwicklung<sup>30</sup> und der einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie der Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"<sup>31</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß der konstruktive Dialog und eine echte Partnerschaft auch weiterhin gefestigt werden müssen, wenn die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter vorangebracht werden soll;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von den Geboten des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Verbesserung des dieser Entwicklung förderlichen internationalen wirtschaftlichen Umfelds ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen seine Aktivitäten verstärken sollte, um einen solchen Dialog zu erleichtern;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen, damit möglichst bald ein Beschluß über die Modalitäten, den Diskussionsschwerpunkt und den Zeitpunkt des zweitägigen, auf hoher Ebene stattfindenden Dialogs über das Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz und ihrer Folgen für die Politik gefaßt wird, der zu einem Zeitpunkt stattfinden soll, der geeignet ist, die Einheit und den Charakter des zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene zu wahren;

4. *bittet* die Regierungen, ihre Auffassungen zu dem Dialog auf hoher Ebene, namentlich seiner Vorbereitung, beizutragen, und ermutigt sie, daran teilzunehmen;

<sup>30</sup> Siehe Resolution 51/240.

<sup>31</sup> A/52/425.

<sup>29</sup> Resolution 50/103, Anlage.